

Fehde zwischen Kfz-Gutachter und Versicherung

Sie beanstandete seine Abrechnungen ungerechtfertigt als überhöht

Nachdem eine Kfz-Versicherung bei der Regulierung von Unfallschäden mehrfach seine Abrechnungen reklamiert und versucht hatte, seine Auftraggeber auf andere Gutachter umzulenken, focht ein Kfz-Sachverständiger den Streit vor Gericht aus. Er klagte das Honorar für ein Schadensgutachten ein und forderte darüber hinaus von der Versicherung, ihr geschäftsschädigendes Verhalten einzustellen.

Das Oberlandesgericht Naumburg fand für dieses Verhalten auch keine Rechtfertigung (4 U 49/05). Solange Preis und Leistung nicht in krasser Weise auseinanderklafften und das Honorar - auch für den Laien erkennbar - klar überhöht sei, müsse der Kfz-Versicherer die Schadensgutachten finanzieren.

Der Versicherer dürfe Streit über die Höhe von Sachverständigenkosten nicht auf dem Rücken der Unfallgeschädigten austragen. Ihnen sei es nicht zuzumuten, erst "Marktforschung" zu betreiben, bevor sie den Auftrag für ein Gutachten erteilten. Tarifübersichten, anhand derer sich der Kunde informieren könnte, gebe es nicht. Und ein Preisvergleich wäre letztlich nur reell, wenn man den Fahrzeugschaden parallel von mehreren Experten begutachten ließe - ein abwegiger Aufwand.

Die Kfz-Versicherung dürfe die Kunden des Gutachters nicht mehr zur DEKRA schicken mit der Begründung, nur so könnten sie "Probleme bei der Schadensabwicklung und überhöhte Honorarforderungen vermeiden". Dies setze den Gutachter in den Augen der Kunden herab und wirke sich (womöglich beabsichtigt ...) negativ auf sein Geschäft aus. Die Versicherung werfe ihm vor, gemäß der Schadenshöhe abzurechnen. Das sei aber durchaus üblich; auch die DEKRA rechne 60 Prozent ihrer Gutachtertätigkeit so ab. Dieser Umstand allein rechtfertige keinesfalls den Vorwurf überhöhter Rechnungen. Im konkreten Fall habe der Gutachter den Fahrzeugschaden auf 2.206 Euro geschätzt und 358,44 Euro Honorar verlangt. Da könne von einem groben Missverhältnis keine Rede sein.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/fehde-zwischen-kfz-gutachter-und-versicherung>